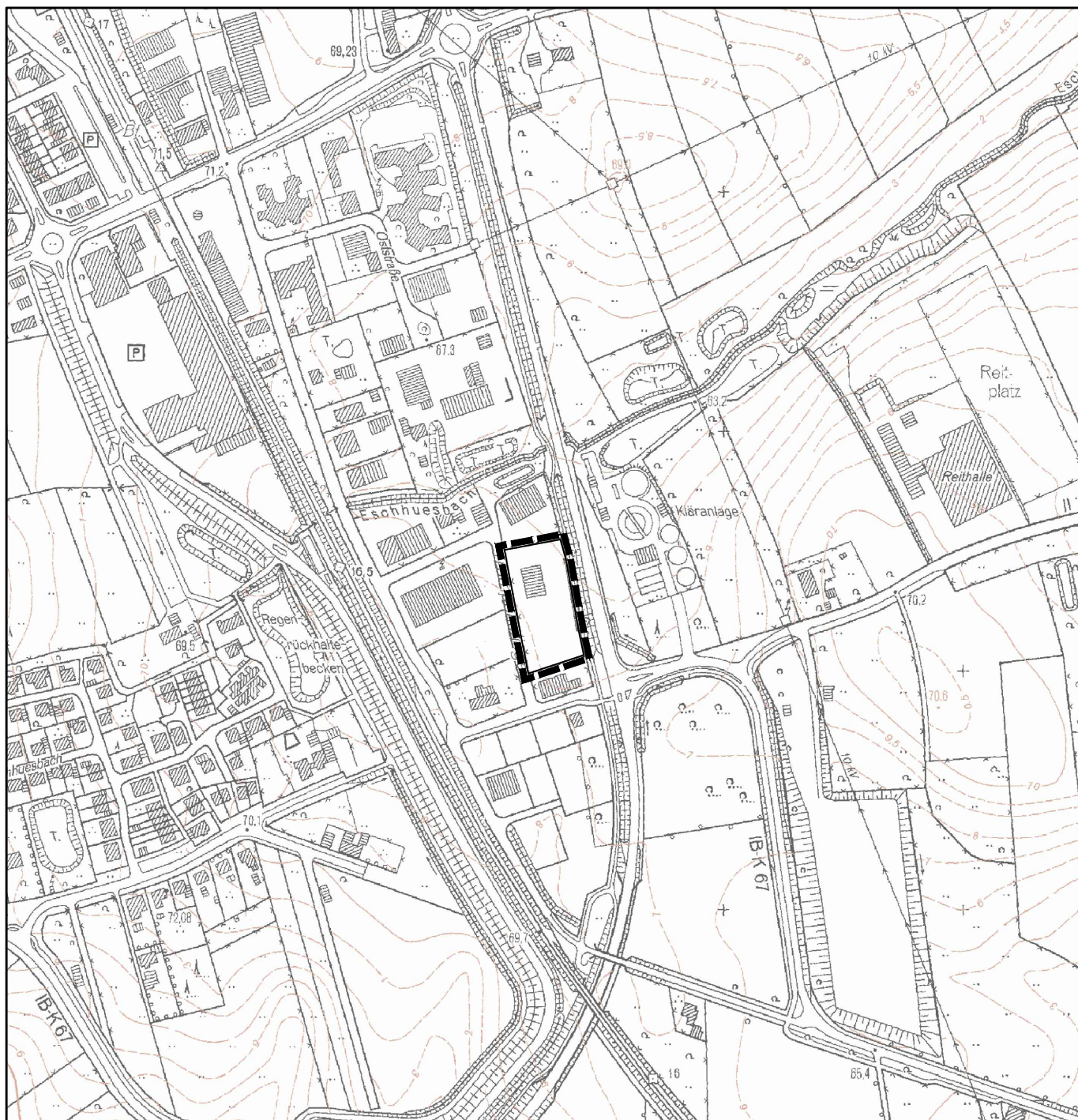




Gemeinde Altenberge

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 82 "AGRAVIS"

Begründung



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org

pbh 
PLANUNGSBÜRO HAHM

Gemeinde Altenberge –
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 82 „AGRAVIS“
Begründung

Planungsbüro Hahm

Mindener Straße 205

49084 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Sc-12201023-16 / 19.05.2014

Inhalt:

I.	Begründung zum Bebauungsplan.....	4
1.	Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich	4
2.	Planungsanlass / Aufstellungserfordernis.....	5
3.	Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes.....	6
4.	Situation des Geltungsbereiches.....	6
5.	Planungskonzeption	7
5.1	Art der baulichen Nutzung	7
5.2	Maß der baulichen Nutzung	7
5.3	Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche.....	8
5.4	Gestaltung	8
6.	Erschließung	8
6.1	Verkehrerschließung / Grundstückerschließung.....	8
6.2	Technische Infrastruktur	8
7.	Ökologie / Begrünung	9
8.	Planverwirklichung / Bodenordnung	9
9.	Denkmalschutz / Denkmalpflege	9
10.	Erschließungskosten	9
11.	Immissionsschutz	10
II.	Umweltbericht	12
1.	Einleitung	12
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.....	12
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	12
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	18
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....	18
2.1.1	Geologie / Boden	18

2.1.2	Gewässer / Grundwasser.....	19
2.1.3	Klima / Lufthygiene	19
2.1.4	Arten / Lebensgemeinschaften	19
2.1.5	Orts- / Landschaftsbild	19
2.1.6	Mensch / Gesundheit	20
2.1.7	Kultur / Sachgüter.....	20
2.1.8	Wechselwirkungen	20
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.....	21
2.2.1	Boden.....	21
2.2.2	Gewässer / Grundwasser.....	21
2.2.3	Klima / Lufthygiene	21
2.2.4	Arten / Lebensgemeinschaften	22
2.2.5	Orts- / Landschaftsbild	22
2.2.6	Mensch / Gesundheit	22
2.2.7	Kultur / Sachgüter.....	22
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen	23
2.3.1	Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen	23
2.3.2	Eingriffs- / Ausgleichsregelung	23
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	24
3.	Zusätzliche Angaben	24
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	24
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt.....	25
3.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	26
III.	Verfahrensvermerke	27

I. Begründung zum Bebauungsplan

1. Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 18.03.2013 die Aufstellung der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Gewerbegebiet Ost III“ unter Anwendung des § 13 BauGB beschlossen.

Im Zuge der Aufstellung des Planverfahrens wurde es offensichtlich, dass insbesondere in Würdigung der besonderen Aktivitäten des bereits ansässigen Betriebes und dessen Erweiterungs-/Nutzungs-ergänzungsabsichten vor dem Hintergrund der zu erwartenden Emissionen nur ein vorhaben-bezogenes Planaufstellungsverfahren die planungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens bewirken kann.

Deshalb wurde am 17.12.2013 durch den Rat der Gemeinde Altenberge die Aufhebung des vorherigen Planverfahrens zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 und die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 82 „AGRAVIS“ auf Basis von § 12 BauGB beschlossen. Dem Aufstellungsbeschluss liegt der Antrag des Vorhabenträgers vom 28.11.2013 zugrunde.

Durch den Bebauungsplan soll die Realisierung eines bislang nicht zulässigen Vorhabens ermöglicht werden. Dieser Bebauungsplan basiert auf dem konkreten Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers AGRAVIS Raiffeisen AG vom 09.01.2014.

Der räumliche Geltungsbereich des Planes befindet sich im östlichen Teil des Ortsbereiches der Gemeinde; zwischen der Bahnlinie Münster-Gronau und der Südumgehung Altenberge (K 50n). Der Geltungsbereich beinhaltet ausschließlich das Flurstück Nr. 221. Dieser befindet sich in der Gemarkung Altenberge, Flur 15. Plangrundlage bildet die aktuelle Liegenschaftskarte des Katasteramtes Kreis Steinfurt vom 08.03.2013 (AZ 13-02043).

Mit der Rechtswirksamkeit dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tritt der überlagerte Teil des Ursprungsplanes Nr. 71 „Gewerbegebiet Ost III“ außer Kraft.

2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis

Die AGRAVIS Raiffeisen AG plant auf ihrem Betriebsgelände an der Trumpenstiege die Errichtung bzw. Umnutzung von baulichen Anlagen zur Lagerung von Dünger und Getreide als Schüttgüter. Das Grundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 71 „Gewerbegebiet Ost III“, welcher u.a. Festsetzungen zur Zulässigkeit von Anlagen auf Basis des Abstandserlasses NRW von 1998 trifft. Da an diesem Betriebsstandort ein Getreideumschlag von ca. 1000 t pro Jahr vorgenommen werden soll, handelt es sich um eine Anlage, die nach dem o.g. Erlass von 1998 der Nr. 191 (... weniger als 200 t Schüttgüter pro Tag ...) und damit der Abstandsklasse VI zugeordnet werden könnte. Eine Betrachtung nach dem aktualisierten Erlass von 2007 ergäbe eine Zuordnung zu Nr. 197 (... weniger als 400 t Schüttgüter pro Tag ...) und entspräche damit ebenfalls der Abstandsklasse VI.

Selbst unter Anwendung der gemäß der textlichen Festsetzungen ausnahmsweise zulässigen Reduzierung um eine Klasse wäre, mit Bewertung als Abstandsklasse VII, das Vorhaben unzulässig.

Das von seinen Lager- und Verarbeitungsmengen hinsichtlich seiner Einstufung des Anlagentyps relativ kleine Vorhaben sowie mögliche Emissionsreduzierungen am Standort erlauben jedoch eine eigenständige und fallbezogene Betrachtung des Ansiedlungsvorhabens und ein unter Einhaltung normierter Immissionsschutzstandards entwickeltes Planungsrecht.

Deshalb soll an dieser Stelle ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt werden.

3. Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Altenberge ist der Geltungsbereich des Plangebietes als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt. Eine Änderung des FNP ist somit nicht erforderlich, da dem Entwicklungsgebot weiterhin entsprochen wird.

4. Situation des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Gewerbegebietes Ost III, an einem Ast der Erschließungsstraße Trumpenstiege. Östlich grenzt die südliche Umgehungsstraße Altenberges (K 50n) an und trennt das Gewerbegebiet von den Flächen der kommunalen Kläranlage. Das Umfeld ist überwiegend durch kleinteilige gewerblich genutzte Anlagen geprägt. In südwestlicher Richtung befindet sich ein, in einem „Mischgebiet“ gelegenes, Wohngebäude.

Auf Basis des bestehenden Bebauungsplanes wurden bereits einige bauliche Anlagen (wie: Lagerhalle und Büro, Düngerlagerhalle, Schüttboxen) errichtet.

Das Grundstück ist weitgehend versiegelt und weist insgesamt ein leichtes Gefälle in nördlicher Richtung auf.

5. Planungskonzeption

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die AGRAVIS Raiffeisen AG beabsichtigt im Rahmen einer Betriebsumstrukturierung die Lagerung von Dünger und Getreide am Standort Trumpenstiege vorzunehmen. Die bisherigen betrieblichen Abläufe (incl. Büronutzung) sowie die Düngerlagerung (fest und flüssig) sind unter Ausnutzung des bisherigen Planungsrechtes zulässig. Eine mengenmäßig beschränkte Getreidelagerung soll durch den auf das Vorhaben bezogenen Plan zusätzlich ermöglicht werden. Die grundsätzliche Verträglichkeit wurde gutachterlich nachgewiesen (vgl. Punkt 11 – Immissionsschutz).

Der Durchführungsvertrag regelt im Einzelnen die zulässigen Nutzungen, zu denen sich der Vorhabenträger (unter Anwendung des § 9 (2) BauGB) verpflichtet.

Es wird dafür erneut ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO – jedoch ohne Abstandsklassenfestlegung - festgesetzt. Einschränkungen erfolgen analog zu den bislang geltenden Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 71 „Gewerbegebiet Ost III“ hinsichtlich Vergnügungsstätten und Tankstellen (Ausschluss) sowie Einzelhandelseinrichtungen (Art/Größe) und Wohnungen (Ausschluss), um eine Homogenität der städtebaulichen Steuerung in diesem Ortsbereich planübergreifend zu bewahren.

Eine Betriebsartenbeschränkung auf Basis des Abstandserlasses NRW ist nicht erforderlich, da die immissionstechnische Verträglichkeit im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzungsänderung im Geltungsbereich konkret nachgewiesen wurde und eine Prüfung im Anlagengenehmigungsverfahren erfolgen muss. Der geplante Betrieb ist nicht der Störfallverordnung zuzurechnen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung bestimmt sich wie bisher im Wesentlichen aus den Komponenten Grundflächenzahl (GRZ: 0,8), Geschossflächenzahl (GFZ: 1,6) und Geschossigkeit (Z: II).

Darüber hinaus erfolgt im Durchführungsvertrag eine vorhabenbezogene Beschränkung des Umfangs der Getreidelagerung auf maximal 1500 t pro Jahr. Damit sollen die mit dieser Tätigkeit i.d.R. verbundenen Emissionen grundsätzlich begrenzt werden.

5.3 Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung der offenen Bauweise mit einer Überschreitungsmöglichkeit der ansonsten auf 50 m begrenzten Baukörperlänge soll unverändert beibehalten werden.

Die an den Verkehrsflächen orientierten Baugrenzen mit 3,0 m Abstand zur Trumpenstiege und 7,0 m zum Grundstück der K 50n sollen unverändert bleiben; im Norden und Süden werden Baugrenzen in dem regelmäßig vorliegenden Abstand zur Grundstücksgrenze mit 3,0 m fixiert.

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen werden weiterhin auf dem gesamten Grundstück zugelassen, um eine hohe Ausnutzung zu ermöglichen.

5.4 Gestaltung

Eine Gestaltungsvorgabe erfolgt in Fortführung der bisherigen Festsetzung allein hinsichtlich der maximalen Baukörperhöhe, um das Orts- und Landschaftsbild nicht durch sehr hoch aufragende Gebäude optisch negativ zu beeinflussen.

6. Erschließung

6.1 Verkehrserschließung / Grundstückerschließung

Die verkehrliche Erschließung ist über die bestehenden öffentlichen Straßen weiterhin gewährleistet. Zusätzliche Verkehre werden durch die vorhabenbezogene Planung nicht bewirkt. Da ein unmittelbarer Anschluss des Vorhabenbereiches an die Südumgehung (K 50n) weiterhin nicht zugelassen wird, verbleibt auch zukünftig nur eine Verknüpfung mit dem überörtlichen Verkehrssystem in nördlicher Richtung zur Bahnhofstraße (K 50).

6.2 Technische Infrastruktur

Durch die Planänderung ergeben sich keine neuen Anforderungen an die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen. In der Straße „Trumpenstiege“ sind die erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen vorhanden.

7. Ökologie / Begrünung

Durch die Planaufstellung ergeben sich keine ökologisch relevanten Änderungen.

Die Grundflächenzahl (GRZ) bleibt unverändert hoch, um eine intensive Grundstücksausnutzung zu gewährleisten. Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen durch diese Änderungen des Planungsrechts nicht. Eine über den nicht versiegelbaren Anteil (min. 20 % der Grundstücksfläche) hinausgehende Begrünung ist an dieser Stelle der Gemeinde weiterhin nicht vorgesehen. Aktuelle Erkenntnisse, die Maßnahmen zum Artenschutz erforderlich machten, liegen nicht vor.

Bei einer Anlegung von Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind großkronige Laubbäume sowie eine grüne Randeinfassung zur klimatischen Ausgleichsfunktion zu pflanzen.

8. Planverwirklichung / Bodenordnung

Das von der Planaufstellung berührte Grundstück befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Maßnahmen der Bodenordnung sind insofern nicht erforderlich.

9. Denkmalschutz / Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Altenberge enthalten sind. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmälern werden durch die Änderungen nicht beeinträchtigt.

10. Erschließungskosten

In den gemeindlichen Haushalt sind keine öffentlichen Erschließungskosten einzustellen.

11. Immissionsschutz

Die vorhabenbezogene Planung zielt vor allem darauf ab, das (innerhalb des Ursprungsplanes wegen vorsorgender Festsetzungen von Abstandserfordernissen zu sensiblen Nutzungen) unzulässige Vorhaben in Bezug auf die tatsächlich auftretenden Emissionen zu ermöglichen. Deshalb wurden im Vorfeld der Bauleitplanung zwei Immissionsgutachten durchgeführt, die die Verträglichkeit des Vorhabens in Beziehung zu sensiblen Nutzungen im Umfeld prüften.

In einem Schalltechnischen Gutachten¹ wurde unter Berücksichtigung von Fahrzeugverkehren zu festgelegten Betriebszeiten, Staplereinsätzen, Abschütttereignissen, Pumpvorgängen etc. eine Auswertungsbetrachtung durchgeführt. Diese Untersuchung hat ergeben, „dass – bei Einhaltung der optimierten Betriebsbedingung - sowohl in der Düngezeit als auch in der Erntezeit die Immissionsrichtwerte an allen betrachteten schalltechnisch relevanten Immissionspunkten um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Damit liefert das geplante Bauvorhaben an keinem der Immissionspunkte im Sinne der TA Lärm einen relevanten Beitrag zur Gesamtgewerbelärsituation. An den meisten Immissionspunkten wird der Immissionsrichtwert um mindestens 10 dB unterschritten, sodass sich diese Immissionspunkte gemäß TA Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich der untersuchten Anlage befinden. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb (z. B. durch den Fahrzeugverkehr und die Betankung der AHL-Tankanlage) auf dem geplanten Betriebsgelände keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für Spitzenpegelereignisse im Tageszeitraum zu erwarten sind.“ Sowohl während der Dünge- als auch während der Erntezeit wären eine Verdoppelung der Fahrzeugbewegungen im Hinblick auf das nächstgelegene Wohngebiet sowie eine Verdreifachung im Hinblick auf das benachbarte Mischgebiet denkbar, ohne die Richtwerte zu überschreiten. Auch der anlagenbezogene Mehrverkehr führt selbst an stark frequentierten Tagen nicht zu relevanten Verkehrslärmimmissionen.

In einer Staubbelastrungsuntersuchung² wurden unter Berücksichtigung von Schüttgutquantitäten (ca. 1500 t Getreide und ca. 1000 t Düngemittel pro Jahr) und –qualitäten, baulichen Vorgängen der Reduzierung von Staubaubreitungen und Umschlagvorgängen die Auswirkungen des Staubbiederschlages in der Umgebung geprüft.

„Wie den Ergebnissen zu entnehmen ist, werden an den Analysepunkten in der Umgebung des Betriebes die im Sinne der TA Luft nicht relevanten Zusatzbelastungen für die Staubkonzentration (Schwebstaub PM 10; 3 % des Immissionswertes, entsprechend 1,2 µg/m³) eingehalten. Die nicht relevante Zusatzbelastung an Staubbeposition (3 % des Immissionswertes, entsprechend 0,0105 g/(m² · d)) wird am Analysepunkt ANP 3 (Baugrenze auf dem gegenüberliegenden Gewerbegrundstück) leicht überschritten. Am Analysepunkt ANP 3 wurde eine Zusatzbelastung an Staubbiederschlag von 0,0134 g/(m² · d) berechnet (Anlage 4). Dies entspricht etwa 3,8 % des gemäß TA Luft zulässigen Immissionswertes für die Gesamtbelastung. Vom Landesamt für Natur,

¹ Zech Ingenieurgesellschaft, Schalltechnischer Bericht Nr. LL8474.1/03 zum geplanten Neubau einer Dünger- und Getreidelagerhalle im Bebauungsplangebiet Nr. 82 „AGRAVIS“ der Gemeinde Altenberge, Lingen, 27.03.2014

² Zech Ingenieurgesellschaft, Staubbetechnischer Bericht Nr. LS 8474.2/02 über die Ermittlung der Zusatzbelastung an Staubbimmissionen, hervorgerufen durch den Agrarhandelsbetrieb der Raiffeisen Laer GmbH, Lager Altenberge, Lingen, 15.01.2014

Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) wird nur noch in dicht besiedelten Gebieten mit hohem Industrieanteil Staubbiederschlag (Deposition) gemessen, da der zulässige Immissionswert für die Gesamtbelastung in den übrigen Gebieten seit Jahren deutlich unterschritten wird. Somit ist zu erwarten, dass im Einwirkungsbereich des Betriebes die Gesamtbelastung an Staubbiederschlag deutlich unterhalb des zulässigen Grenzwertes liegen wird.“

In einer gutachterlichen Ergänzung³ wird zusätzlich ausgeführt:

„Durch die beim Agrarhandelsbetrieb der Raiffeisen Laer GmbH, Lager Altenberge in 48431 Altenberge geplante Lagerung und den Verkauf von Pflanzenschutz- und Schädlingbekämpfungsmitteln werden keine Staubbemissionen hervorgerufen, da diese Mittel nicht lose gehandelt werden“.

Deshalb ist eine Geruchsprognose nicht erforderlich.

Um die grundsätzlichen Anforderungen hinsichtlich der Schüttgutmenzen und der Betriebszeiten verbindlich abzusichern, werden im Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger folgende Regelungen getroffen:

„§ 5 Weitere Anforderungen an das Vorhaben

- (1) Unter Beachtung der staub- und schalltechnischen Berichte verpflichtet sich der Vorhabenträger den Umfang der Düngelagerung im Vertragsgebiet auf maximal 1.000 t pro Jahr und den Umfang der Getreidelagerung auf maximal 1.500 t pro Jahr zu beschränken, um die mit dem Vorhaben (Dünge- und Getreideumschlag) verbundenen Emissionen zu begrenzen.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich ferner, den Dünge- und Getreideumschlag innerhalb des Vertragsgebietes nur während der Betriebszeiten von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreiben“.

³ Zech Ingenieurgesellschaft, Ergänzung zum staubtechnischen Bericht Nr. LS 8474.2/02 über die Ermittlung der Zusatzbelastung an Staubbemissionen [...] hervorgerufen durch den Agrarhandelsbetrieb der Raiffeisen Laer GmbH, Lager Altenberge [...], Lingen, 26.03.2014

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die rechtliche Vorbereitung der Erweiterung vorhandener gewerblicher Nutzungen auf dem Betriebsgelände der Fa. AGRAVIS Raiffeisen AG am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde Altenberge.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
• Geologie/Böden	
Bundesboden- schutzgesetz incl. Bundesboden- schutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
• Gewässer/ Grundwasser	
Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Wasserrahmenrichtlinie	Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt

Rechtsquelle	Zielaussage
• Klima/ Lufthygiene	
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Luftreinhalteplan	Vermeidung baulicher Strukturen mit unzureichenden Durchlüftungsbedingungen Intensivierung der Straßenbegrünung, Förderung der Dach- und Fassadenbegrünung Anschluss an Fernwärmeversorgung, Anschluss von Einzelfeuerungsanlagen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
Landschafts- gesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
• Orts- und Land- schaftsplanung	
Bundesnatur- schutzgesetz / Landschafts- gesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
• Arten/Lebens- gemeinschaften	
Bundesnatur- schutzgesetz/ Landschafts- gesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Biodiversitäts- konvention	Übereinkommen über die biolog. Vielfalt: Schutz und Erhalt der Vielfalt an Lebensformen

Rechtsquelle	Zielaussage
• Mensch/ Gesundheit	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien / Techn. Anleitungen	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
Umgebungslärm- richtlinie	Aktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen
• Kultur/Sach- güter	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalplan hat nach dem Landschaftsgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

Der Änderungsbereich ist im bisherigen Gebietsentwicklungsplan als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ dargestellt, eine derartige Darstellung ist auch für den in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan vorgesehen.

Ein aus den regionalplanerischen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich bislang nicht vor. Auch spezielle naturschutzrechtliche Schutzausweisungen existieren nicht.

Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landschaftsgesetz NRW ergeben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Geologie / Boden

Die Gemeinde Altenberge liegt im Bereich von Tonmergelgesteinen und Mergelkalken der Oberkreide.

Das Plangebiet ist der naturräumlichen Haupteinheit des „Kernmünsterlandes“ mit der Untereinheit „Burgsteinfurter Land“ zuzurechnen. Als Bodenart herrscht steiniger Lehm und Ton, teils steiniger lehmiger Sand vor. Ausgangsgestein ist Kalkmergel, Tonmergel, kalkhaltiger Sandstein und Schutt. Diese Bodentypen, bestehend aus Braunerde, gut basenhaltig, teils Rendzina und Pelosol, teils pseudovergleyt, sind mittelgründig. Der Untergrund ist gut wasserhaltend, teils staunass und meist schwer bearbeitbar.

Eingriffe in die oberen Bodenschichten liegen im überwiegenden Geltungsbereich durch Bauwerke (incl. Flächenversiegelungen) bereits vor. Eine Versiegelung von 80 % der Grundfläche ist zulässig.

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NW 2005 S. 582) vom 14.03.2005 sind auf der Fläche des Geltungsbereiches nicht bekannt.

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Gewässer sind innerhalb des Plangeltungsbereiches bzw. unmittelbar angrenzend nicht vorhanden. Der Eschhuesbach verläuft nördlich mit einem Abstand von mehr als 50 m mit östlicher Fließrichtung.

Angesichts der vorliegenden Versiegelung bei voraussichtlich wenig versickerungsfähigen Böden ist die lokale Grundwasserneubildungsrate allenfalls als gering einzustufen.

2.1.3 Klima / Luftthygiene

Innerhalb des Gewerbegebietes ist bei einem geringen Grünflächenanteil von tendenziell trocken/warmen kleinklimatischen Bedingungen auszugehen. Vorbelastungen liegen zudem in gewissem Maße durch den Kfz-Verkehr auf der unmittelbar benachbarten Kreisstraße K 50n (Südumgehung Altenberge) sowie aus dem Betrieb der weiter östlich befindlichen kommunalen Kläranlage vor. Landwirtschaftliche Klimabeeinflussungen sind nicht in spürbarem Umfang zu erwarten.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Die potenzielle natürliche Vegetation des Plangebietes besteht aus einem Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, vorwiegend artenreich. Im Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald überwiegt als Baumschicht die Hainbuche und Stieleiche. Vereinzelt sind auch Eschen, Feldahorn und Vogelkirsche anzutreffen. Die Strauchschicht (nur spärlich) besteht aus Hasel, Bluthartriegel, Weißdorn, Schneeball, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche und Kratzbeere. In der Krautschicht werden mesotraphente Arten wie Sauerklee, Waldveilchen, Aronstab, Lungenkraut, Goldhahnenfuß und Waldziest angetroffen.

Planungsrelevante Arten sind im Geltungsbereich und unmittelbar angrenzend nicht bekannt. Fledermausvorkommen im Bereich der Kläranlage werden durch das Asphaltband der Kreisstraße getrennt.

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Das Ortsbild wird durch die unterschiedlich ausgebildeten gewerblichen Anlagen sowie die benachbarte Kreisstraße geprägt. Von der benachbarten Kreisstraße her ist der Vorhabenbereich gut einsehbar. Ein direkter Zusammenhang mit der freien Landschaft besteht angesichts der trennenden Verkehrsfläche der K 50n nicht.

| 2.1.6 Mensch / Gesundheit

Aus dem Kraftfahrzeugverkehr auf den umliegenden Straßen resultieren Emissionen, die angesichts der relativ geringen Verkehrsmengen nicht zu erheblichen Störungen empfindsamer Nutzungen im Vorhabenbereich führen. Auch vorliegende Immissionen aus gewerblichen Nutzungen in der Nachbarschaft sowie der Kläranlage haben bislang nicht zu erkennbaren, erheblichen Störungen geführt.

Landwirtschaftlich relevante Emissionen sind angesichts in der Nachbarschaft nicht vorhandener landwirtschaftlich genutzter Hofstellen/Stallungen nicht zu erwarten.

| 2.1.7 Kultur / Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt. Auch Naturdenkmäler sind nicht vorhanden. Ökologisch relevante Sachgüter sind nicht vorhanden.

| 2.1.8 Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt sowie das Orts- bzw. Landschaftsbild unterschieden werden.

Die baulich bedingten Auswirkungen sind dabei nur temporärer Art und von daher nur beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

2.2.1 Boden

Durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird keine zusätzliche Versiegelung zugelassen. Natürliche Funktionen des Bodens gehen damit über die bereits zulässigen Eingriffe hinaus nicht verloren.

Bei einem Verzicht auf die Planung würde die bisherige intensive Grundstücksnutzung vsl. weiterhin eine nachhaltige Bodenbeeinträchtigung darstellen.

2.2.2 Gewässer / Grundwasser

Das Niederschlagswasser wird aufgrund der vorhandenen/zulässigen Versiegelung weiterhin überwiegend über öffentliche Niederschlagswassereinrichtungen abgeleitet. Störungen der Grundwasserneubildung sind durch nur geringfügig geänderte Art von Nutzungsmöglichkeiten nicht zu erwarten. Eine Qualitätsbeeinträchtigung des Grundwassers ist angesichts der Art der Nutzung auch zukünftig nicht im erhöhten Maße zu befürchten.

Eine weiterhin intensive Bodenversiegelung durch die bereits zulässigen Nutzungen würde keine situative Änderung bewirken.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die planungsrechtlich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung modifizierten Festsetzungen werden vsl. keine bedeutsamen lokalen Klimaveränderungen entstehen. Insbesondere die zu erwartenden Staubbelastungen überschreiten nach gutachterlicher Aussage⁴ nicht die zulässigen Grenzwerte.

Bei einer unverändert zulässigen Grundstücksnutzung würden evtl. geringere Staubbelastungen auftreten. Ansonsten wären allerdings weiterhin die Belastungen, welche in der Regel von gewerblichen Flächennutzungen ausgehen, zu erwarten.

⁴ Zech Ingenieurgesellschaft, Staubtechnischer Bericht, a. a. O.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Angesichts der durch die GRZ fixierten Versiegelungsobergrenze und der bisherig bereits zulässigen anthropogenen Nutzung ist nicht von Lebensraumverlusten auszugehen.

Relevante Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Aspekte sind nicht erkennbar.

Auch ohne eine Änderung des Planungsrechtes blieben die artenbezogenen Lebensraumbeschränkungen und Störwirkungen erhalten.

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Durch die neuen planungsrechtlichen Festsetzungen sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten.

Durch einen Planungsverzicht wären keine andersartigen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Durch die Festsetzungen werden keine grundsätzlich andersartigen Immissionen entstehen, die auf die unmittelbare Nachbarschaft wirken. Sowohl für Schall- als auch für Staubemissionen, die durch das Vorhaben zu erwarten sind, liegen gutachterliche Aussagen vor, die die Einhaltung von Richt- und Grenzwerten belegen.

Bei einem Verzicht auf die Planung wäre evtl. von geringeren Staubemissionen auszugehen. Die allgemeine Emissionssituation könnte sich innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens jedoch vergleichbar entwickeln.

2.2.7 Kultur / Sachgüter

Kultur- und Sachgüter werden durch die beabsichtigte Planung nicht betroffen. Insofern bewirkt ein Planungsverzicht auch keine veränderte Situation.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

2.3.1 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Grundsätzlich wird durch die vorgesehene Verdichtung / Nutzungsintensivierung des Siedlungsbereiches die Ausweisung an anderer Stelle des Ortes vermieden.

Da es sich bei der Maßnahme im Wesentlichen um eine Intensivierung der Nutzung des bereits vorhandenen Betriebes handelt, können vorhandene Infrastruktureinrichtungen (Straße, leitungsgebundene Versorgungsmedien) weiterhin genutzt werden und diesbezügliche Eingriffe an anderer Stelle vermieden werden.

Zusätzliche erhebliche Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild werden durch die weiterhin reglementierenden Festsetzungen (Geschossigkeit, Firsthöhe) ebenfalls vermieden.

2.3.2 Eingriffs- / Ausgleichsregelung

Durch die hier erfolgenden bauleitplanerischen Festsetzungen werden gegenüber dem bestehenden Planungsrecht zusätzliche Eingriffe erheblichen Umfangs weder in die Natur noch in das Landschaftsbild bewirkt.

Insbesondere die Art der Nutzung und der Grund der Versiegelung bleiben unverändert. Weitergehende Eingriffe in Bewuchsstrukturen oder Lebensräume finden nicht statt. Das Landschaftsbild erhält angesichts diesbezüglich unveränderter Festsetzungen keine andersartigen Ausprägungen.

Sensible Strukturen in der Nachbarschaft, die durch einen leicht erhöhten Staubeintrag in erheblichem Maße beeinträchtigt werden könnten, liegen nicht vor.

Ein Erfordernis zu Kompensationsmaßnahmen wird nicht gesehen.

Eine spezielle Ermittlung von Eingriffen und Ausgleichserfordernissen ist deshalb entbehrlich.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Für den Grundstückseigentümer, der durch die Planung erweiterte Nutzungsmöglichkeiten erhält, liegen keine gleichwertigen alternativen Baumöglichkeiten vor. Die Möglichkeit zur Nachverdichtung soll auch an anderen Firmenstandorten genutzt werden. Deshalb existieren derzeit keine geeigneten Alternativen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf Angaben der Träger öffentlicher Belange. Spezielle Angaben der Behörden wurden in diesem Verfahren jedoch nicht vorgebracht.

Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange liegen keine Erkenntnisse oder besondere Verdachtsmomente vor, die eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung erforderlich machten.

Eine schalltechnische sowie eine staubtechnische Untersuchung konnten die potenziellen Auswirkungen auf sensible Nachbarnutzungen klären.

Weitere Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Erhebliche zusätzliche Auswirkungen auf die Umweltmedien liegen vls. nicht vor. Bei Einhaltung der gutachterlich festgehaltenen Rahmenbedingungen sind derartige Belastungen auf das Plangebiet und dessen Umgebung nicht zu erwarten.

Eine Zusammenstellung der Überwachung möglicher Umweltauswirkungen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Umweltauswirkung	Überwachung durch	Überwachungsmaßnahme	Zeitpunkt
Geologie / Böden Versiegelung der Erdoberfläche durch Baumaßnahmen	Kreis Steinfurt Baugenehmigungsbehörde	Prüfung von Bauantragsunterlagen / Bauschlussabnahme	jew. Einzelbauvorhaben / konkreter Hinweis
Kultur / Sachgüter keine überwachungsbedürftigen Auswirkungen bekannt			
Klima / Lufthygiene Erwärmung/Entfeuchtung durch Versiegelung/Staubbelastung	Kreis Steinfurt Baugenehmigungsbehörde	Prüfung von Bauantragsunterlagen	jew. Einzelbauvorhaben/ konkreter Hinweis
Arten/Lebensgemeinschaften keine überwachungsbedürftigen Auswirkungen bekannt			
Orts-/Landschaftsbild Ortsbildbeeinflussung durch Höhe baulicher Anlagen	Kreis Steinfurt Baugenehmigungsbehörde	Prüfung von Bauantragsunterlagen/Bauschlussabnahme	jew. Einzelbauvorhaben / konkrete Hinweise
Mensch/Gesundheit betriebliche Immissionen in der Nachbarschaft	Kreis Steinfurt Baugenehmigungsbehörde	Prüfung der Emissionen durch Begutachtung	jew. Einzelvorhaben/ konkrete Hinweise

Ansonsten sind derzeit keine überwachungsbedürftigen, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar. Von daher werden keine besonderen Instrumente eines Monitorings vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Realisierung und dem Betrieb der neuen Flächennutzungen in nachfolgenden Genehmigungsverfahren (z. B. Bauantrag) und ggf. bei stark veränderten Rahmenbedingungen geprüft.

3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Insgesamt gesehen sind bei ökologischen Teilaspekten keine relevanten und erheblichen Belastungswirkungen zu erwarten.

Eine Reduzierung bestehender Auswirkungen ist im Hinblick auf die weiterhin vorgesehene intensive Nutzung jedoch nicht möglich. Gegebenenfalls mögliche, erhebliche Auswirkungen durch Schall- und Staubimmissionen auf umgebende Nachbarnutzungen können bei Einhaltung der gutachterlich fixierten Berechnungsannahmen vermieden werden.

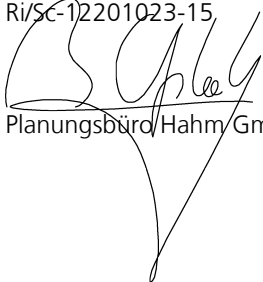
Gemeinde Altenberge
Altenberge,

Der Bürgermeister

Aufgestellt:

Osnabrück, 19.05.2014

Ri/Sc-12201023-15,


Planungsbüro Hahm GmbH

III. Verfahrensvermerke

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Altenberge hat der Begründung des Entwurfes am 17.03.2014 zugestimmt.

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Zeit vom 01.04. bis 05.05.2014 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und vom Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 12.05.2014 als Begründung der Satzung gebilligt.

Altenberge, den 19.05.2014

Der Bürgermeister

.....
(Paus)